

Sonderbedingungen für die mobile Debitkarte

Diese Sonderbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem mobile Debitkarten ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser mobilen Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Karten-Service

Das Karten-Service ist ein Bargeldbehebungssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Kontaktlos-Funktion

Mobile Debitkarten mit dem „Kontaktlos“ Symbol ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Karte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Nutzung des Karten-Services an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten.

1.4. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer mobilen Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen.

Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.5. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer mobilen Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Sonderbedingungen zu akzeptieren.

1.6. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber und Karteninhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Daraufhin wird umgehend eine Zustellung der mobilen Debitkarte, wie im Kartenvertrag vereinbart, an den Karteninhaber vorgenommen.

1.7. Mobile Debitkarte

Die mobile Debitkarte ist ein Zahlungsinstrument, das vom Karteninhaber gemäß Punkt 1.10. eingesetzt werden kann. Sie ist im „Secure Element“ (Datenspeicher) auf das das mobile Endgerät Zugriff hat, verschlüsselt gespeichert.

1.8. Personalisierung

Unter Personalisierung wird die Speicherung der mobilen Debitkarte in einem „Secure Element“ verstanden.

Damit der Karteninhaber die mobile Debitkarte personalisieren und nutzen kann,

- benötigt er ein geeignetes, mobiles Endgerät,
- muss dieses mobile Endgerät Zugriff auf ein „Secure Element“ haben, welches kontaktloses Zahlen ermöglicht,
- muss der Karteninhaber eine für Personalisierung und Nutzung der mobilen Debitkarte vorgesehene App auf das mobile Endgerät laden und
- muss der Karteninhaber den ihm im Zuge der Bestellung vom Kreditinstitut bereitgestellten Aktivierungscode über die App eingeben.

Wird der Aktivierungscode drei Mal falsch eingegeben, kann die Debitkarte mobil aus Sicherheitsgründen nicht mehr heruntergeladen und aktiviert werden. Der Karteninhaber hat einen Antrag auf Neuausstellung beim Kreditinstitut zu stellen.

1.9. Mobiler Code

Der mobile Code (mPIN, Passcode) ist eine 4-stellige Ziffernkombination, welche vom Karteninhaber nach der Personalisierung seiner mobilen Debitkarte über die App je Karte selbst festgelegt wird.

Der mobile Code kann vom Karteninhaber über die App jederzeit geändert werden.

Den mobilen Code hat der Karteninhaber in folgenden Fällen über die App einzugeben:

- im Zuge der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der mobilen Debitkarte,
- zum Löschen der mobilen Debitkarte auf dem „Secure Element“,
- zur Freigabe von weiteren kontaktlosen Zahlungen,
- zur Anzeige der vollständigen, sonst geschützten Kartendaten.

Wird der mobile Code drei Mal falsch eingegeben, kann die mobile Debitkarte aus Sicherheitsgründen nicht weiter verwendet werden. Die mobile Debitkarte muss in diesem Fall neu personalisiert werden. Dafür hat der Karteninhaber einen Antrag auf Neuausstellung beim Kreditinstitut zu stellen.

1.10. Benutzungsmöglichkeiten der mobilen Debitkarte für den Karteninhaber

1.10.1. Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der mobilen Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der mobilen Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beheben.

1.10.2. POS-Kassen

1.10.2.1.

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit den auf der mobilen Debitkarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind (im Folgenden "POS-Kassen"), mit der mobilen Debitkarte und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden "Vertragsunternehmen") im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie können POS-Kassen die Funktion von Geldausgabeautomaten haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes bzw., falls zusätzlich zur Eingabe des persönlichen Codes eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, durch Vornahme dieser Bestätigung (z. B. durch Drücken der Taste „OK“) oder durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.10.2.2. Kontaktlos-Funktion

An POS-Kassen, die mit dem auf der mobilen Debitkarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der mobilen Debitkarte ohne Einstecken der mobilen Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der mobilen Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal EUR 125,- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

An POS-Kassen, die mit dem auf der mobilen Debitkarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der mobilen Debitkarte ohne Einstecken der mobilen Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und mit Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der mobilen Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland ab einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der mobilen Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, oder in seiner App den mobilen Code eingeben, um weitere Zahlungen durchführen zu können.

Vor dem erstmaligen Einsatz der mobilen Debitkarte für Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomat unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

1.10.3. ZOIN-Funktion

Dabei handelt es sich um eine Zusatzfunktion zur mobilen Debitkarte. Die ZOIN-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber mit Hilfe der mobilen Debitkarte über ein mobiles Endgerät das Senden von Geldbeträgen (der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen vom ihm gewählten Empfänger bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Empfängers, zu welcher eine mobile Debitkarte des Empfängers für die ZOIN-Funktion registriert ist oder der Kartennummer (Nummer der mobilen Debitkarte) des Empfängers und das Empfangen von Geldbeträgen (der Geldbetrag wird von einem Dritten, nämlich dem Sender, an den Karteninhaber bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers, zu der die mobile Debitkarte des Karteninhabers registriert ist.

1.11. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der mobilen Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.12. Haftung des Kontoinhabers

1.12.1.

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der mobilen Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den mobilen Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.12.2.

Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Sonderbedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer mobilen Debitkarte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu den vereinbarten Konto-/Kartenlimits.

1.13. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Wird an einem Geldausgabeautomat viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die mobile Debitkarte abgelehnt werden.

Wird an einer für die Durchführung einer Zahlung vorgesehenen POS-Kasse viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die mobile Debitkarte abgelehnt, jedoch nicht von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

1.14. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der mobilen Debitkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der mobilen Debitkarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.15. Gültigkeitsdauer der mobilen Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.15.1. Gültigkeitsdauer der mobilen Debitkarte

Die mobile Debitkarte ist bis zum Ende des Monats/Jahres gültig, das in der App für die jeweilige mobile Debitkarte angezeigt wird.

1.15.2. Austausch der mobilen Debitkarte

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue mobile Debitkarte. Er wird über die App informiert, dass eine neue mobile Debitkarte zur Personalisierung bereit steht. Um die mobile Debitkarte mit der neuen Gültigkeitsdauer zu personalisieren, hat der Karteninhaber den mobilen Code der bestehenden mobilen Debitkarte in der App einzugeben.

Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, dem Karteninhaber jederzeit eine neue mobile Debitkarte bereit zu stellen.

1.15.3. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Konto-/Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre, oder
- der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der mobilen Debitkarte werden dem Kontoinhaber, sofern dieser Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der mobilen Debitkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der mobilen Debitkarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.15.4. Löschung der mobilen Debitkarte

1.15.4.1. Löschung der mobilen Debitkarte bei Vertragsbeendigung

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Beendigung der Kontoverbindung alle zu dem Konto ausgegebenen mobilen Debitkarten oder mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige mobile Debitkarte des Kreditinstituts durch Eingabe des mobilen Codes über die App lokal am mobilen Endgerät gelöscht werden.

Mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung des Kartenvertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, die im „Secure Element“ abgespeicherten zugehörigen mobilen Debitkarten zu löschen.

1.15.4.2. Löschung der mobilen Debitkarte ohne Beendigung des Kartenvertrags

Der Karteninhaber hat die mobile Debitkarte überdies in folgenden Fällen über die App lokal am mobilen Endgerät zu löschen:

- Vor jedem Tausch des für die mobile Debitkarte verwendeten mobilen Endgeräts.

- Bei Weitergabe des mobilen Endgeräts an einen Dritten.

1.16. Änderung der Sonderbedingungen

1.16.1.

Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden (Konto-/Karteninhaber) vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in den Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden der Verbraucher ist, mitzuteilen. Dies erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert per Post informiert oder - wenn mit dem Kunden vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach) zum Abruf bereit zu halten.

1.16.2.

Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein.

Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen des Kreditinstituts bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

1.16.3.

Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Sonderbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.17. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. Bestimmungen für das Karten-Service

2.1. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und des Mobilfunkbetreibers

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur mobilen Debitkarte (z.B. Registrierung, Limitvereinbarung und -änderung, Sperre der mobilen Debitkarte) zur Verfügung. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

2.2. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die mobile Debitkarte auf das bei der Bestellung angegebene mobile Endgerät und einen persönlichen Code. Der persönliche Code wird an den Karteninhaber persönlich ausgehändigt oder wenn dies mit dem Kontoinhaber ausdrücklich vereinbart wurde, auf dem Postweg zugesandt.

2.3. Limitvereinbarung und Limitänderung

2.3.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren:

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der mobilen Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der mobilen Debitkarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

2.3.2. Limitänderung

Änderungen des Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber individuell vereinbart werden.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die zur mobilen Debitkarte vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der mobilen Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der mobilen Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden von einer solchen Herabsetzung und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Herabsetzung informieren.

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

2.4. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.10. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der mobilen Debitkarte nur in dem Ausmaß nützen, als das Konto, zu dem die mobile Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und die eingeräumte Kontoüberziehung) aufweist.

2.5. Pflichten des Karteninhabers

2.5.1. Verwahrung der mobilen Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes, des mobilen Codes und des Aktivierungscodes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, auf dem sich die mobile Debitkarte befindet, und die mobile Debitkarte sorgfältig zu verwahren und die mobile Debitkarte vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Löschung der dem Endgerät zugeordneten mobilen Debitkarte(n) ist nicht zulässig.

Der persönliche Code, der mobile Code und der Aktivierungscode sind geheim zu halten. Sie dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Diese Codes dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung dieser Codes ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

2.5.2. Sperr-Meldung

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Benützung der mobilen Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über die Sperr-Hotline eine Sperre der mobilen Debitkarte zu veranlassen.

2.6. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der mobilen Debitkarte werden dem im Kartenantrag angegebenen Konto angelastet und im Kontoauszug ausgewiesen.

2.7. Umrechnung von Fremdwährungen

2.7.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in Punkt 2.7.2. dargestellten Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs.

2.7.2. Der Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Oberbank gebildet.

Für die Ermittlung eines Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Oberbank) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

2.7.3. Die Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf der Internetseite www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber im Kontoauszug bekannt gegeben.

2.8. Sperre

2.8.1.

Die Sperre einer mobilen Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Sperr-Hotline, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank entnommen werden kann und die auf der Internetseite www.oberbank.at abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

2.8.2.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von mobilen Debitkarten bzw. einzelner mobiler Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue mobile Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.8.3.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die mobile Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der mobilen Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der mobilen Debitkarte besteht; oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der mobilen Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat das Kreditinstitut die Sperre des Zahlungsinstruments aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen.

Achtung: Die Sperre wirkt weiters nicht für kontaktlose Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Zahlungen sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von insgesamt maximal EUR 75,- in Folge weiterhin möglich.

Achtung: Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht zur Sperre der mobilen Debitkarte. Die mobile Debitkarte ist gesondert, wie in Punkt 2.8. dieser Sonderbedingungen vorgesehen, zu sperren! Wird die mobile Debitkarte nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.